

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des niederländischen Verbands der Lieferanten von Baustoffen Hinterlegt beim Arrondissementsgericht zu Amsterdam am 29. Juni 2009 unter der Nummer 54/2009.)

### Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen von Produkten, das sind Grundstoffe für den Beton-, Straßen-, Wasser-, Schienen-, Wohnungs- und Nutzbauten-Bau, für besondere Anwendungen außerhalb dieser Sektoren sowie für Dienste des Nutzers dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „Verkäufer“ genannt) gegenüber dessen Vertragspartner (im folgenden „Käufer“ genannt). Im folgenden werden unter Produkten auch vorgenannte Dienste verstanden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge und Folgeverträge zwischen Verkäufer und Käufer.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich eventueller eigener Einkaufsbedingungen von Käufer, sind lediglich dann gültig, sofern Verkäufer sie vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Diese Annahme bewirkt nicht, dass diese Abweichungen auch auf andere Verträge mit Käufer Anwendung finden (werden).
- 1.3 Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen in den zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträgen als nicht (vollständig) rechtsgültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der eventuell ungültigen Bestimmungen gilt eine geeignete Regelung, welche den Absichten von Parteien und dem von ihnen angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis auf rechtlich wirksame Weise so nahe wie möglich kommt.

### Artikel 2 Zustandekommen Verträge; Angebote

- 2.1 Alle Angebote von Verkäufer sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil angegeben ist.
- 2.2 Verträge kommen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Verkäufer oder den Beginn der tatsächlichen Ausführung durch Verkäufer zustande.
- 2.3 Von Verkäufer verschaffte oder durch ihn veranlasste Dokumentationen, Verarbeitungs- und andere Empfehlungen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

### Artikel 3 Preise

- 3.1 Preise und übrige Konditionen beruhen auf der Art und Menge der zu liefernden Produkte und Dienste, wie im Angebot genannt. Teilbestellungen geben Verkäufer das Recht, die im Angebot genannten Preise und Konditionen zu ändern.
- 3.2 Alle Preise sind netto, zuzüglich Steuern und Abgaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Import- und Exportzöllen). Verkäufer ist berechtigt, die Preise auf den Rechnungen um einen Kreditaufschlag zu erhöhen; dieser Aufschlag entfällt bei der Bezahlung der Rechnungen binnen einer dazu auf den Rechnungen bestimmten Frist.
- 3.3 Verkäufer ist berechtigt, nach der Angebotserteilung und während der Zeit der Ausführung des Vertrags den Preis zu erhöhen, jedoch nur dann, wenn die Erhöhung ein objektives Resultat einer oder mehrerer den Selbstkostenpreis bestimmender Elemente der Produkte oder Dienste ist, wie behördliche Abgaben, allgemeine Preisanstiege von Grundstoffen oder Energie, Wechselkurschwankungen u. dgl. m. Diese Erhöhung gilt dann für jene Teile des Vertrags, die zum Zeitpunkt dieser Erhöhung noch nicht ausgeführt wurden. Verkäufer teilt Käufer diese Erhöhung für die (Teil-) Lieferungen, auf die sich diese Erhöhung bezieht, mit.

### Artikel 4 Niedrigwasseraufschlag

- 4.1 Verkäufer ist in folgenden Fällen berechtigt, Käufer einen Niedrigwasseraufschlag zum Kaufpreis der per Schiff gelieferten Produkte in Rechnung zu stellen:
  - a. wenn der Pegelstand auf dem Pegel zu Maxau unter 450 cm und/oder auf dem Pegel zu Kaub unter 180 cm liegt für Schiffe, die, ihrer üblichen Fahrtroute folgend, den Rhein hinabfahren und die im Rheingebiet zwischen Basel und Koblenz oder an einem an Neckar oder Main gelegenen Ladeplatz geladen haben;

- b. wenn der Pegelstand auf dem Pegel zu Köln unter 221 cm liegt für Schiffe, die, ihrer üblichen Fahrtroute folgend, den Rhein hinabfahren und die im Rheingebiet zwischen Koblenz und Ruhrort oder an einem an Mosel oder Saar gelegenen Ladeplatz geladen haben;
- c. wenn der Pegelstand auf dem Pegel zu Ruhrort unter 280 cm liegt für Schiffe, die, ihrer üblichen Fahrtroute folgend, den Rhein hinabfahren und die im Rheingebiet zwischen Ruhrort und Lobith und den daran angeschlossenen Kanälen geladen haben;
- d. wenn die Fahrwassertiefe auf der Strecke Millingen-St. Andries unter 300 cm beträgt für Schiffe, die, ihrer üblichen Fahrtroute folgend, an einer Gewinnungsstelle entlang Maas, Zuid-Willemsvaart und/oder Waal geladen haben;
- e. wenn der Pegelstand zwischen IJsselkop und Zutphen unter 260 cm liegt für Schiffe, die, ihrer üblichen Fahrtroute folgend, an einer Gewinnungsstelle entlang des Pannerdensch Kanaal, Rheins und/oder der IJssel geladen haben.

- 4.2 Verkäufer ist verpflichtet, Käufer rechtzeitig die Höhe eines eventuell in Rechnung zu stellenden Niedrigwasseraufschlags mitzuteilen.

Käufer hat Verkäufer binnen einer von Verkäufer anzugebenden Frist mitzuteilen, ob er:

- a. die Lieferung der Produkte am vereinbarten Datum und Ort wünscht, in welchem Fall Käufer zur Zahlung des Niedrigwasseraufschlags verpflichtet ist;
- b. die Lieferung der Produkte auszusetzen wünscht, bis es kein Niedrigwasser mehr gibt.

### Artikel 5 Bezahlung

- 5.1 Bezahlungen haben binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen; bei Überschreitung dieser Frist ist Käufer von Rechts wegen in Verzug.
- 5.2 In Ermangelung einer rechtzeitigen Bezahlung schuldet Käufer ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen.
- 5.3 Bleibt Käufer auch nach der ersten Mahnung mit der Bezahlung des von ihm geschuldeten Betrags in Verzug, so hat er Verkäufer die außergerichtlichen Inkassokosten zu vergüten.
- 5.4 Hat Verkäufer seine Forderung in einem Gerichtsverfahren, wozu auch Schlichtung und Schietsgutachten gehören, anhängig gemacht, so ist Käufer verpflichtet, die mit diesem Verfahren einhergehenden tatsächlichen Kosten zu vergüten, unbeschadet der Ansprüche von Verkäufer gemäß dem vorigen Absatz. Dazu gehören die Kosten von Anwälten, Prozessbevollmächtigten, Gerichtsvollziehern und Zustellungsbevollmächtigten sowie das den Schlichtern oder Schiedsgutachtern geschuldete Honorar und die Gerichtsgebühren, insofern diese bei einer eventuellen Verurteilung von Käufer die Verfahrenskosten aufgrund von Artikel 56ff. der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) die Verfahrenskosten überschreiten.
- 5.5 Verkäufer ist berechtigt, vor einer Lieferung einen Vorschuss und Sicherheit von Käufer zu verlangen. Diese Befugnis hat Verkäufer auch während der Laufzeit des Vertrags und in Bezug auf Folgeverträge, wenn eine verminderte Kreditwürdigkeit von Käufer Anlass dazu gibt.
- 5.6 Solange Käufer mit der Begleichung seiner Zahlungspflicht in Verzug ist sowie solange Käufer dem Ersuchen von Käufer im Sinne von Artikel 5.5 nicht genügt, ist Verkäufer berechtigt, die Erfüllung aller Verträge mit Käufer auszusetzen.
- 5.7 Käufer ist nicht berechtigt, sich gegenüber Verkäufer auf ein Aussetzungsrecht, einschließlich Zurückbehaltungsrecht, oder auf Verrechnung zu berufen.

## Artikel 6 Lieferweise; Begriffsbestimmungen

- 6.1 Lieferungen können „ab Werk“, „frei vor dem Kai“, „frei auf dem Kai“ und „frei Werk“ erfolgen, je nach vertraglicher Bestimmung.
- 6.2 Unter Lieferung „ab Werk“ wird die Lieferung von Produkten von dem Fördermittel, der Verladeanlage, dem Lagergelände oder Depot von Verkäufer oder von einem anderen von Verkäufer anzuweisenden Standort aus verstanden, im folgenden gemeinsam Lieferort genannt.
- 6.3 Unter Lieferung „frei vor dem Kai“ wird die Lieferung von Produkten per Schiff von oder seitens Verkäufer vor einem Löschkai verstanden.
- 6.4 Unter Lieferung „frei auf dem Kai“ wird die Lieferung von Produkten per Schiff von oder seitens Verkäufer auf einem Löschkai verstanden.
- 6.5 Unter Lieferung „frei Werk“ wird die Lieferung von Produkten an den mit Käufer vereinbarten und von Käufer anzuweisenden Entladeort, welcher nicht „ab Werk“, „vor dem Kai“ oder „auf dem Kai“ ist, verstanden.

## Artikel 7 Datum und Ort der Lieferung

- 7.1 Als Datum der Lieferung „ab Werk“ gilt der Zeitpunkt, da das zu liefernde Produkt in den Laderaum des dazu von oder namens Käufer zur Beladung bereitgestellten Transportmittels fällt oder, wenn dieser früher ist, der Zeitpunkt, an dem Käufer die Lieferung akzeptiert hat oder sie akzeptiert zu haben gilt. Als Ort der Lieferung „ab Werk“ gilt der im vorgenannten Artikel 6.2 genannte Lieferort. Verkäufer bestimmt bei Lieferung „ab Werk“ die Reihenfolge und Zeitpunkte von Lieferung und Beladung.

- 7.2 Als Datum der Lieferung „frei vor dem Kai“ gilt der Zeitpunkt, an dem Käufer mit dem Löschen der Produkte — vor dem Löschkai — vom Laderaum des Schiffes von Verkäufer beginnt oder, wenn dies früher ist, der Zeitpunkt, an dem Käufer die Lieferung akzeptiert hat oder sie akzeptiert zu haben gilt.

Lieferung „frei vor dem Kai“ erfolgt an dem Ort — vor dem Kai — und zu dem Zeitpunkt, den Verkäufer und Käufer auf Anweisung von Käufer vereinbart haben. Wurde kein exakter Lieferort angewiesen, so kann die Lieferung vor dem nächstgelegenen Löschkai an für Verkäufer erreichbarem Hauptfahrwasser erfolgen. Hat Käufer den Lieferort exakt angegeben, ist dieser für Verkäufer zum vereinbarten Datum jedoch schwierig oder nicht erreichbar, so ist Verkäufer berechtigt, den nächstgelegenen erreichbaren Ort als Lieferort zu wählen. Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Schäden infolge der Unmöglichkeit, am vereinbarten Ort und/oder Datum löschen zu können, gegenüber Käufer geltend zu machen.

Käufer ist verpflichtet, das Produkt am vereinbarten Datum und ferner innerhalb der gesetzlichen Lade- und Löschzeiten aus dem Schiff von Verkäufer zu löschen. Unterlässt Käufer dies, so ist Verkäufer berechtigt, selbst zur Löschung überzugehen, und zwar vollständig auf Rechnung und Gefahr von Käufer. Verkäufer kann sodann alle (übrigen) ihm durch diese Unterlassung entstehenden Schäden gegenüber Käufer geltend machen.

- 7.3 Als Datum der Lieferung „frei auf dem Kai“ gilt der Zeitpunkt, an dem Verkäufer die Produkte auf dem Löschkai gelöscht hat oder, wenn dies früher ist, der Zeitpunkt, an dem Käufer die Lieferung akzeptiert hat oder sie akzeptiert zu haben gilt. Lieferung „frei auf dem Kai“ erfolgt an dem Ort — auf dem Kai — und dem Datum, welche Verkäufer und Käufer auf Anweisung von Käufer vereinbart haben. Die Löschung auf dem Kai erfolgt durch Verkäufer. Ist die Löschung am von Käufer angewiesenen Ort und/oder am vereinbarten Datum nicht möglich, so hat Verkäufer dies unverzüglich Käufer zu melden, woraufhin Käufer verpflichtet ist, einen anderen Löschart anzuweisen, an dem binnen eines halben Tages nach dieser Meldung die Löschung doch möglich ist. Unterlässt es Käufer, diesen anderen Löschart anzuweisen, so hat Verkäufer seiner Lieferpflicht genügt, indem er die Produkte an einem Ort gelöscht hat, der sich so nahe wie möglich bei dem anfänglich angewiesenen Löschart befindet. Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Schäden infolge der Unmöglichkeit, am vereinbarten Ort und/oder Datum löschen zu können, gegenüber Käufer geltend zu machen.

- 7.4 Als Datum der Lieferung „frei Werk“ gilt der Zeitpunkt, an dem Verkäufer die Produkte gelöscht hat oder, wenn dies früher ist, der Zeitpunkt, an dem Käufer die Lieferung akzeptiert hat oder sie akzeptiert zu haben gilt.

Lieferung „frei Werk“ erfolgt an dem Ort und dem Datum, welche Verkäufer und Käufer auf Anweisung von Käufer vereinbart haben.

Ist es Verkäufer nicht oder schwierig möglich, die Produkte am von Käufer angewiesenen Ort und/oder Datum zu liefern, so ist Verkäufer berechtigt, die Produkte an dem nächstgelegenen für Verkäufer erreichbaren Ort zu liefern. Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Produkte weiter zu befördern, als das Transportmittel von Verkäufer auf normale Weise kommen kann. Verkäufer ist berechtigt, sämtliche Schäden infolge der Unmöglichkeit, am vereinbarten Ort und/oder Datum löschen zu können, gegenüber Käufer geltend zu machen.

- 7.5 Käufer hat Verkäufer zulänglich über die Art und Beschaffenheit des Bestimmungsortes der von Verkäufer abzuliefernden Produkte zu unterrichten, so dass Verkäufer das von ihm zu verwendende Transportmittel — dessen Auswahl übrigens ihm obliegt — in adäquater Weise auswählen kann.

## Artikel 8 Lieferfristen

- 8.1 Von Verkäufer genannte Lieferfristen gelten für ihn nicht als Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Im Fall einer nicht fristgemäßen Lieferung ist Verkäufer daher erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.

Bei einer Überschreitung der Ausschlussfristen oder bei einem Verzug im obigen Sinne hat Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz, sondern nur die Wahl, entweder binnen einer von Käufer dafür zu setzenden angemessenen Frist Nacherfüllung zu verlangen oder den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil zu lösen.

- 8.2 Käufer ist verpflichtet, die Produkte innerhalb der dafür im Vertrag genannten Liefer- und/oder Abruffristen abzunehmen. Wurde in dem Vertrag lediglich bestimmt, dass Käufer die Produkte in einem bestimmten Zeitraum abrufen wird und wurden in Bezug auf diesen Abruf keine genaueren Fristen gesetzt, so ist Käufer verpflichtet, die Produkte nach und nach, verteilt über diesen Zeitraum, dabei die saisonalen Bedingungen berücksichtigend, abzunehmen. Verkäufer ist, wenn Käufer nach seinem Urteil dieser Pflicht nicht genügt, berechtigt, nachträglich eine Frist anzugeben, innerhalb welcher Käufer verpflichtet ist, die Produkte oder einen Teil der Produkte abzunehmen.
- 8.3 Hat Käufer die Produkte unter Beachtung des obigen nicht rechtzeitig abgenommen, so ist er von Rechts wegen in Verzug. Verkäufer hat, neben den anderen Rechten, die sich aus dem Verzug von Käufer kraft Gesetzes für ihn ergeben, das Recht, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil mittels einfacher Mitteilung außergerichtlich zu lösen.

## Artikel 9 Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung ist das Gelieferte für Rechnung und Gefahr von Käufer.
- 9.2 Die Lieferung von Produkten durch Verkäufer erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt bezüglich Forderungen zur Bezahlung aller von Verkäufer an Käufer kraft eines Vertrags gelieferten oder zu liefernden Produkte sowie bezüglich Forderungen aufgrund von Leistungsstörungen durch Käufer.
- 9.3 Käufer kann im Rahmen seiner normalen Betriebsführung über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte verfügen. Als normale Betriebsführung gilt unter keinen Umständen das Verschaffen von Sicherheiten für Dritte oder die Veräußerung im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens von Käufer. Verfügt Käufer über die Produkte, so ist er verpflichtet, zugunsten von Verkäufer ein — nach Wahl von Verkäufer — stilles oder öffentliches Pfandrecht an den sich aus dieser Verfügung ergebenden Forderungen zu begründen.

## Artikel 10 Mengen

- 10.1 Bei der Lieferung per Schiff wird die gelieferte Menge auf für Verkäufer und Käufer verbindliche Weise auf der Basis des von Verkäufer und Käufer abgezeichneten Löschsbons, auf dem die Eichaufnahmen vor und nach der Löschung aufgeführt sind, bestimmt. Die Messung erfolgt durch einen anerkannten Eichmeister auf Kosten von Käufer. In Ermangelung einer Eichaufnahme wird die Menge auf für Verkäufer und Käufer verbindliche Weise auf der Basis des Messbriefs oder des Ladescheins — dies nach Wahl von Verkäufer — bestimmt.
- 10.2 Bei einer Lieferung per Lkw wird die gelieferte Menge auf für Verkäufer und Käufer verbindliche Weise durch Wiegen und/oder volumetrische Feststellung durch Verkäufer bzw. Verlager bestimmt, wie auf dem vom Fahrer abgezeichneten Wiegeformular, Ladeschein oder ähnlichem Dokument aufgeführt, sofern sich nicht unumstößlich erweist, dass eine andere als die auf dem genannten Dokument genannte Menge geliefert wurde; sodann wird die tatsächliche Menge an Käufer geliefert und in Rechnung gestellt.
- 10.3 Weicht die gelieferte Menge von der vereinbarten Menge ab und ist diese Abweichung nicht größer als in der Branche des betreffenden Produkts üblich und normal ist, so tritt die tatsächlich gelieferte Menge an die Stelle der vereinbarten Menge und hat Käufer kein Recht, die Mengenabweichungen zu beanstanden.
- 10.4 Ist bei Lieferung in Schiffen die geladene Menge größer als die vereinbarte Menge und ist diese Abweichung größer als in der Branche des betreffenden Produkts üblich und normal ist, und ist diese Abweichung nicht die Folge von Vorsatz seitens Verkäufer bzw. Verlager und kann diese größere Menge nicht auf einfache Weise am Verladeplatz aus dem Schiff gelöscht werden, dann ist diese größere Menge Bestandteil der Lieferung an Käufer und wird sie Käufer in Rechnung gestellt. Dennoch geht sodann, abweichend von dem in Artikel 16.4 Bestimmten, die Gefahr der Bezahlung an Behörden einer eventuellen Buße aufgrund einer infolgedessen entstandenen Überladung auf Rechnung von Verkäufer bzw. Verlager.
- 10.5 Unbeschadet des in den vorigen Absätzen dieses Artikels Bestimmten sind Reklamationen bezüglich der Menge unverzüglich nach der Lieferung und auf jeden Fall vor dem Löschen aus dem Fahrzeug Verkäufer zu übermitteln.

## Artikel 11 Beschaffenheit

- 11.1 Sofern die Beschaffenheit der Produkte nicht ausdrücklich vereinbart wurde, kann Käufer lediglich Anspruch auf eine Beschaffenheit gemäß dem in der Branche des betreffenden Produkts Normalen und Üblichen erheben.
- 11.2 Sofern bezüglich der Beschaffenheit die Übereinstimmung mit einer Probe vereinbart wurde, wird diese Probe zur Feststellung der Durchschnittsbeschaffenheit der gelieferten Produkte herangezogen. Geringe Abweichungen der Beschaffenheit gemäß der Probe, welche die Verwendungsmöglichkeiten der Produkte nicht wesentlich beeinflussen, gelten nicht als Mangel des Produkts.
- 11.3 Sofern bezüglich der Beschaffenheit vereinbart wurde, dass diese einer Leistungsbeschreibung zu genügen hat und/oder dass die Lieferung zur Zufriedenheit von Käufer, Auftraggebern oder einer Baudirektion zu sein oder deren Prüfung zu bestehen hat, kann Käufer daraus nur dann über das in den vorigen Absätzen Bestimmte hinausgehende Ansprüche herleiten, sofern sich diese aus der Bindung von Käufer an Bestimmungen ergeben, deren Inhalt Käufer rechtzeitig und schriftlich Verkäufer mitgeteilt hat, sodass Verkäufer diese bei seinem Angebot berücksichtigen konnte.

## Artikel 12 Inspektion, Kontrolle und Prüfung

- 12.1 Bei Lieferungen „ab Werk“ per Schiff, „frei Werk“ per Schiff, „frei vor dem Kai“ und „frei auf dem Kai“ ist Käufer vor der Löschung aus dem Schiff zur Prüfung des Gelieferten auf seine Beschaffenheit berechtigt. Im Fall einer Lieferung „ab Werk“ hat diese Prüfung sowie die Reklamation bei dieser Prüfung eventuell konstaterter Mängel binnen eines Werktags nach Ankunft des Schiffes von Käufer vor dem Löschkai zu erfolgen. Im Fall einer Lieferung „frei vor dem Kai“, „frei auf dem Kai“ und „frei

Werk“ per Schiff hat diese Prüfung sowie die Kontrolle und erneute Prüfung gemäß Artikel 13 im Schiff von Verkäufer und somit vor der Löschung der Produkte zu erfolgen. Diese Prüfung und die Reklamation bei dieser Prüfung eventuell konstaterter Mängel haben ferner spätestens zu erfolgen:

- wenn die Ankunftszeit des Schiffes am Bestimmungsort vor 12:00 Uhr ist: am selben Werktag;
- wenn die Ankunftszeit des Schiffes am Bestimmungsort nach 12:00 Uhr ist: vor 12:00 am nächsten Werktag.

- 12.2 Bei einer Lieferung „ab Werk“ in Lkws ist Käufer berechtigt, das Gelieferte vor dem Zeitpunkt, da der Lkw das Lagergelände von Verkäufer verlassen hat und bevor der Fahrer den Ladeschein oder ein ähnliches Dokument abgezeichnet hat, auf seine Beschaffenheit zu inspizieren und eventuelle dabei konstatierte Mängel zu beanstanden. Käufer ist noch für einen Werktag danach zu Reklamationen berechtigt, wenn bei einer von Käufer während dieses Werktags ausgeführten Prüfung Mängel an den Produkten festgestellt wurden, die aus der Inspektion im Sinne des vorigen Satzes nach billigem Ermessen nicht hervorgehen konnten.
- 12.3 Im Fall einer Lieferung „frei Werk“ per Lkw ist die Inspektion und Prüfung gemäß diesem Artikel sowie die Kontrolle und erneute Prüfung gemäß Artikel 14 auszuführen, bevor eine Vermischung der gelieferten Produkte mit Materialien anderer Herkunft oder Zusammenstellung oder Verarbeitung der Produkte stattfinden. Die Inspektion und die Reklamation anlässlich der Inspektion haben unverzüglich nach Löschung zu erfolgen; die Prüfung und die Reklamation anlässlich der Prüfung haben binnen eines Werktags nach dem Zeitpunkt der Löschung zu erfolgen.

## Artikel 13 Verlust von Rechten

Hält Käufer die in den vorgenannten Artikeln 10 bis 12 genannten Vorschriften über u. a. Zeitpunkte und Orte von Inspektion, Prüfung und Reklamation nicht ein, so verliert Käufer das Recht auf Inspektion, Prüfung und Reklamation sowie das Recht auf Kontrolle und erneute Prüfung gemäß Artikel 14 und gelten die von Verkäufer gelieferten Produkte als von Käufer in den von Verkäufer gelieferten Mengen und Beschaffenheiten angenommen.

## Artikel 14 Folgen von Reklamationen

- 14.1 Bei einer Reklamation anlässlich der Prüfung bzw. Inspektion durch Käufer gemäß Artikel 12 wird folgendes Verfahren eingehalten.
- 14.2 Nach Eingang der Reklamation bei Verkäufer wird das Gelieferte von einem Prüfer von Verkäufer auf die Beanstandungen hin kontrolliert; den Zeitpunkt dieser Kontrolle teilt Verkäufer dem Käufer rechtzeitig mit.
- 14.3 Erachtet der Prüfer die Beanstandungen von Käufer als berechtigt, so kann Verkäufer nach seiner Wahl:
- a. den Vertrag lösen, wonach ihm das Gelieferte zur freien Verfügung steht und er verpflichtet ist, Käufer einen Schadenersatz zu zahlen, der auf die von Käufer vergebens gemachten Frachtkosten beschränkt ist;
  - b. jenen Teil des Gelieferten, hinsichtlich dessen die Beanstandungen als berechtigt erachtet wurden, durch Produkte ersetzen, die der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen;
  - c. den Kaufpreis für das Gelieferte entsprechend dem Teil des Gelieferten, hinsichtlich dessen die Beanstandungen als berechtigt erachtet wurden, vermindern. Verkäufer hat keine andere oder weitergehende (Schadenersatz-)Pflicht.
- 14.4 Ist der Prüfer der Meinung, dass die Beanstandungen von Käufer unberechtigt sind und kann sich Käufer nicht in dieses Urteil finden, so weisen Verkäufer und Käufer gemeinsam ein anerkanntes Prüfinstitut an, welches das Gelieferte einer erneuten Prüfung unterzieht. Haben Käufer und Verkäufer nicht binnen 24 Stunden, nachdem Käufer zu kennen gab, sich in das Urteil des Prüfers nicht finden zu können, kein anerkanntes Prüfinstitut angewiesen, so erfolgt diese Anweisung durch die zuerst handelnde Partei.
- 14.5 Die Entscheidung des Prüfinstituts über die Beschaffenheit des Gelieferten ist für beide Parteien bindend.

- 14.6 Stellt das Prüfinstitut fest, dass das Gelieferte von der vereinbarten Beschaffenheit ist, so muss Käufer das Gelieferte annehmen. Verkäufer ist sodann berechtigt, alle ihm infolge der Verzögerung der Ausführung des Vertrags aufgrund der von Käufer vorgebrachten Beanstandungen und/oder der erneuten Prüfung entstehenden Schäden gegenüber Käufer geltend zu machen. Die Kosten der erneuten Prüfung gehen sodann ebenfalls zulasten von Käufer.
- 14.7 Stellt das Prüfinstitut fest, dass das Gelieferte nicht von der vereinbarten Beschaffenheit ist, so gilt für Verkäufer das in Artikel 14.3 Bestimmte. Die Kosten für die erneute Prüfung durch das Prüfinstitut gehen dann zulasten von Verkäufer.
- 14.8 Auf Strafe des Verlusts aller Ansprüche gegenüber Verkäufer ist Käufer verpflichtet, die von ihm beanstandeten Produkte sorgfältig zu lagern, nicht zu verlegen und unberührt zu lassen, bis die Prüfung durch das Prüfinstitut vollständig abgeschlossen ist, und/oder diese Produkte auf das erste Ersuchen von Verkäufer hin dem vorgenannten Prüfer von Verkäufer und/oder dem Prüfinstitut zur Verfügung zu stellen.
- 14.9 Stellte Käufer bei einer Prüfung, während sich das Gelieferte in von oder für Käufer für den Transport verwendeten Fahrzeugen (dies gilt bei Lieferung „ab Werk“) befindet oder befand, Mängel fest, so hat Käufer glaubhaft zu machen, dass die gelieferten Produkte bereits vor der Beladung in diese Fahrzeuge von diesen Mängeln behaftet waren.

#### **Artikel 15 Höhere Gewalt**

- 15.1 Im Fall von höherer Gewalt aufseiten des Verkäufers hat Verkäufer das Recht, nach seiner Wahl den Vertrag für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt auszusetzen oder den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil zu lösen, ohne dass Verkäufer zu Schadenersatz gegenüber Käufer verpflichtet ist.
- 15.2 Unter höherer Gewalt wird hier jeder Umstand verstanden, aufgrund dessen Käufer die (weitere) Erfüllung des Vertrags angemessenerweise nicht mehr verlangen kann, wozu gehören: Streik, Aussperrung, Feuer und andere Kalamitäten, welche die Betriebsführung verhindern oder beschränken; das Ausbleiben von für Verkäufer notwendigen Lieferungen wie Rohstoffe, Gas(öl), Wasser, Strom; behördliche Maßnahmen; Behinderungen oder Stockungen auf Transportwegen zu Land und/oder zu Wasser wie infolge zu hoher/niedriger Pegelstände, Eisgang, Glätte, Nebel und dergleichen mehr.

#### **Artikel 16 Haftung**

- 16.1 Unbeschadet der an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Beschränkungen der Haftung von Verkäufer ist dieser auf die Vergütung unmittelbarer Schäden im Zusammenhang mit Mängeln des Gelieferten mit als Höchstsatz dem versicherten Wert oder Rechnungswert jenes Teils, der sich auf die mangelhaften Produkte bezieht, beschränkt.
- 16.2 Jegliche Haftung von Verkäufer gegenüber Käufer verfällt, wenn die an Käufer gelieferten Produkte verarbeitet oder mit anderen Produkten vermischt wurden oder (anderweitig) nicht mehr identifizierbar sind.
- Verkäufer haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden oder mittelbare oder unmittelbare Betriebsschäden, Schäden durch Stagnation, Verzögerungen von Bauarbeiten, Auftragsverlust, Gewinnausfall, Bearbeitungskosten u. dgl. oder für durch Unterebene oder Hilfspersonen von Verkäufer verursachte oder im Zusammenhang mit von Verkäufer verwendetem Material stehende Schäden.
- 16.3 Käufer stellt Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, die die Haftung (deren Höhe) von Verkäufer gegenüber Käufer übersteigt.
- 16.4 Käufer stellt Verkäufer von eventuellen Bußgeldern frei, die Behörden Verkäufer im Zusammenhang mit falscher Beladung auferlegen werden oder wollen, es sei denn, diese Bußgelder sind die Folge einer Überladung im Sinne von Artikel 10.4.

#### **Artikel 17 Streitigkeiten und Anwendbares Recht**

- 17.1 Auf alle Verträge im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Niederlande Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen internationaler Verträge, soweit diese kein zwingendes Recht enthalten.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, gleich welcher Art, werden in höchster Instanz auf dem Wege der Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung des Rats für die Schlichtung für das Bauwesen zu Utrecht, wie diese an dem Datum, da die Streitigkeit anhängig gemacht wird, gilt, beigelegt, vorbehaltlich der Möglichkeit, eine Forderung beim Kantonrichter anhängig zu machen, wenn die Streitigkeit in die Zuständigkeit dieses Gerichts fällt. Im letzteren Fall ist der Kantonrichter am Wohnsitz von Verkäufer zuständig.